

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft (Stand: 14.09.2022)

## 1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten - soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte aus der gesamten Geschäftsverbindung zwischen dem Anlieferer und der Aktiengesellschaft. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

## 2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Aktiengesellschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Aktiengesellschaft in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

## 3. Anlieferung

- (1) Die Aktiengesellschaft verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann die Aktiengesellschaft über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen.
- (2) Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.
- (3) Bei Tätigwerden der Aktiengesellschaft als Kommissionär gelten die Bestimmungen der §§ 383ff. HGB. Weisungen des Kommitenten gelten nur, soweit sie in Textform erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung ausbedingten Eigentumsvorbehalt der Aktiengesellschaft zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderung aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.
- (4) Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Der Anlieferer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z. B. Tierpass) werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.
- (6) Der Anlieferer liefert keine Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen an.

## 4. Schlachtvieh

- (1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.
- (2) Holt die Aktiengesellschaft Schlachtvieh ab, so erfolgt die Abholung baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Abholfrist oder ein Abholtermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Abholfrist oder des Abholtermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Dies gilt insbesondere, wenn der Abholtermin aufgrund von § 10 Abs. 1 Tierschutztransportverordnung auch kurzfristig verschoben oder angepasst wird. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Aktiengesellschaft den Anlieferer unverzüglich unterrichten.
- (3) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich ab Laderampe des Transportfahrzeugs der Aktiengesellschaft auf diese über.
- (4) Die Aktiengesellschaft kann bestimmte Risiken auf Kosten des Anlieferers versichern. In diese Regelung werden nicht einbezogen:
  1. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Anlieferer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z. B. Ebrigkeit, Binnenebrigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukose und Seuchen aller Art)
  2. Tiere, die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachtieruntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis versagt wurde,
  3. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg,
  4. Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.
- (5) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Anlieferer, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der der Aktiengesellschaft erteilte Schlachtauftrag/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Anlieferers erteilt.
- (6) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eigene Schadenvorsorge der Aktiengesellschaft abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbstbeitrag abgewickelt.
- (7) Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedingten Eigentumsvorbehalt steht der Aktiengesellschaft treuhänderisch zu: sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend zu machen.
- (8) Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten werden sein. Es werden, ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.
- (9) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, haftet der Anlieferer für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die Aktiengesellschaft das Recht, ohne vorherige Information des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Anlieferer erkennt das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen an.
- (10) Der Anlieferer hat die Tiere in nüchternem Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu übergeben.
- (11) Die Verniegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (12) Die Abrechnung für die angelieferten Schlachttiere erfolgt nach Schlachtgewicht und Schlachtwert auf Basis der Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung sowie entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (13) Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.
- (14) Für Rechte und Ansprüche der Aktiengesellschaft gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen der Aktiengesellschaft ohne Einschränkungen zu.

## 5. Nutz- und Zuchtvieh

- (1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit der Übergabe bzw. bei Auktionen mit dem Zuschlag auf die Aktiengesellschaft über.
- (2) Das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh hat
  1. normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufzuweisen,
  2. frei zu sein von z. B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelaußfall,
  3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand zu stammen,
  4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufzuweisen, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Für Rechte und Ansprüche der Aktiengesellschaft gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen der Aktiengesellschaft ohne Einschränkungen zu.

## 6. Rechnungserteilung

- (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die Aktiengesellschaft über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer als bald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der Aktiengesellschaft spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der Aktiengesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der Aktiengesellschaft anzuzeigen. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der Aktiengesellschaft nicht berechtigt, so hat er der Aktiengesellschaft die von dieser in der Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die Aktiengesellschaft zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

## 7. Kontokorrent

- (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.
- (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Aktiengesellschaft mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- (3) Die Aktiengesellschaft erteilt monatlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Aktiengesellschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 8. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Anlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) 8.1 und 8.2 gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
  - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
  - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
  - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
  - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
  - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Aktiengesellschaft.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 9. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- (1) Die Aktiengesellschaft kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Anlieferers aufrechnen. Der Anlieferer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Aktiengesellschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der von dem Anlieferer oder in seinem Auftrag angelieferten Ware, u. a. Tiere und deren etwaige Nachzucht, bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die Aktiengesellschaft verwahrt die Ware für den Anlieferer.
- (2) Wird die Vorbehaltware mit anderen Waren, die im Eigentum der Aktiengesellschaft oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Anlieferer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- (3) Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erwirbt der Anlieferer das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltware entspricht; die Aktiengesellschaft verwahrt diese für den Anlieferer.
- (4) Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Anlieferer von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
- (5) Die Aktiengesellschaft ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist sie nicht befugt.
- (6) Die Aktiengesellschaft tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Anlieferer durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt die Aktiengesellschaft schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Anlieferers an den veräußerten Waren entspricht, an den Anlieferer ab. Veräußert die Aktiengesellschaft Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Anlieferers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Anlieferer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt die Aktiengesellschaft schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Anlieferer ab.
- (7) Die Aktiengesellschaft ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Der Anlieferer kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn die Aktiengesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Sie hat dem Anlieferer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Anlieferer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange die Aktiengesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Anlieferer die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert die für den Anlieferer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Anlieferer auf Verlangen der Aktiengesellschaft insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

## 11. Datenschutz und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Die der Aktiengesellschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden (personenbezogenen) Daten sowie sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (gemeinsam folgend „Daten“) werden entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet bzw. genutzt. Hierbei werden insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, die EU Datenschutz-Grundverordnung sowie das Geschäftsgeheimnisgesetz beachtet. Die Übermittlung oder Offenlegung von Daten kann bspw. als Nachweis der Herkunft an Tochtergesellschaften und/oder Kunden der Aktiengesellschaft erfolgen.
- (2) Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die Aktiengesellschaft sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume der Aktiengesellschaft sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Anlieferer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (2) Ist der Anlieferer Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Aktiengesellschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anlieferer der Unternehmer ist, und der Aktiengesellschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

## 13. Verbraucherstreitbeilegung

Die Aktiengesellschaft nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.